



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2024

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
Finanzministerium	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- | | | |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz | 158 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben
konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein
neues Finanzierungskonzept | 178 |

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und
Finanzierungsverantwortung auflösen | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an
Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

Rundfunk

- | | | |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein

LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuererinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen

Zur Durchführung des Krankenhausunterrichts für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler stellt das Bildungsministerium knapp 80 Stellen für Lehrkräfte aller Lehrämter sowie 10 für sonderpädagogische Fachkräfte (Erzieherstellen) zur Verfügung. Pro Schuljahr werden durchschnittlich 3.000 Schüler beschult.

Die ministerielle Steuerung der Angebote ist verbesserungsbedürftig. Eine grundlegende Richtlinie zum Krankenhausunterricht fehlt. Die punktuell vom Ministerium getroffenen Regelungen sind nicht rechtssicher dokumentiert.

Die personelle Ausstattung mit Lehrkräften ist nach Ansicht der Beteiligten derzeit angemessen. Nicht hinreichend klar und oft strittig ist, wer in der Rolle des Schulträgers die Kosten für die sächliche Ausstattung der Unterrichtsräume trägt. Es fehlt eine eindeutige gesetzliche Regelung.

Nicht abschließend geklärt ist, wer den Unterricht in Reha-Kliniken erteilt und finanziert. Für die bisherige unterschiedliche Handhabung sind keine zwingenden sachlichen Gründe ersichtlich.

Das Bildungsministerium nimmt erhebliche Defizite bei der Aktenführung hin, obwohl der LRH diese schon mehrfach bemängelt hat. Dies hat sich auch durch die Einführung der E-Akte nicht grundlegend geändert.

Bei einem bedarfsorientierten Ausbau werden die Bettenzahl und Tagesklinikplätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den kommenden 5 Jahren um bis zu 30 % ansteigen. Dies zieht nicht nur einen erhöhten Lehrkräftebedarf nach sich, sondern unterstreicht auch die Notwendigkeit, die festgestellten Mängel zu beheben.

12.1 Prüfungsgegenstand

Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung keine Schule besuchen können, wird soweit wie möglich Unterricht erteilt. Dadurch sollen potenzielle Leistungsrückstände vermieden werden.

In bestimmten Fällen dient er auch einem therapeutischen Zweck. Findet der Unterricht nicht zu Hause, sondern in einem Krankenhaus oder einer Tagesklinik statt, handelt es sich um Krankenhausunterricht.

Eine besondere Rolle nimmt hierbei in Schleswig-Holstein das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit ein. Es ist nicht nur die größte Einrichtung für Krankenhausunterricht, sondern es koordiniert diesen auch landesweit und nimmt weitere Aufgaben, z. B. Beratung der Eltern, wahr. Die eigentliche Unterrichtsversorgung gewährleistet es aber nur am Standort Schleswig und in zwei Tageskliniken im nördlichen Landesteil. Weitere größere Einrichtungen für Krankenhausunterricht befinden sich in Kiel, Lübeck und Elmshorn, an denen sich regionale Schwerpunkte für den Krankenhausunterricht aufgrund der Größe der dort ansässigen Klinikstandorte gebildet haben.

Im Übrigen wird Unterricht für erkrankte Kinder und Jugendliche insbesondere in Krankenhäusern mit Kinderkliniken und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie in entsprechenden Tageskliniken erteilt:

Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)

Kreis / kreisfreie Stadt	Ort / Klinik	Lehrkräfte (Stellen)
Dithmarschen	Heide, Westküstenkrankenhaus (KJP*)	2,50
Lauenburg	Geesthacht, Vamed-Klinik	3,30
	Büchen, Tagesklinik (KJP)	2,00
Nordfriesland	Husum, Helios-Tagesklinik (KJP)	**
Ostholstein	Pelzerhaken, Fachklinik	1,50
	Eutin, Tagesklinik (KJP)	2,00
Pinneberg	Elmshorn, Sana-Klinik (KJP)	8,34
Rendsburg-Eckernförde	Rendsburg, Helios-Tagesklinik (KJP)	**
Schleswig-Flensburg	Schleswig LFöZ, Helios-Klinik (KJP)	23,81
Segeberg	Norderstedt, Sana-Klinik (KJP)	2,00
	Bad Bramstedt, Schön-Klinik (KJP)	2,50
Steinburg	Itzehoe, Klinik (KJP)	2,00
Flensburg	Flensburg, Diakonie (KJP)	3,50
Kiel	Kiel, UKSH ZIP und Tagesklinik (KJP)	10,15
	Kiel, UKSH Kinderklinik	
Lübeck	Lübeck / Klinik JuLe und Tagesklinik (KJP)	12,43
	Lübeck / UKSH	
Neumünster	Neumünster / Friedrich-Ebert-Krankenhaus (KJP)	1,00

Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)

* KJP: Kinder- und Jugendpsychiatrie ** Siehe Schleswig Landesförderzentrum (LFöZ)

Quelle: Landeskordinator, Bildungsministerium.

Der Koalitionsvertrag¹ der 20. Wahlperiode sieht für längerfristig Erkrankte vor, die Schulangebote zu stärken und u. a. hybride Lernmodelle weiterzuentwickeln.

12.2 Administrative Steuerung und Zuständigkeiten

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Bildungsministerium) übt die Schulaufsicht für den Krankenhausunterricht aus. Es ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Pädagogik bei Krankheit. Das Ministerium ermittelt den Bedarf für den Krankenhausunterricht und stellt die personellen Ressourcen dafür bereit.

Die Organisation des Krankenhausunterrichts überlässt das Bildungsministerium dem Landeskoordinator für den Krankenhausunterricht im Landesförderzentrum in Schleswig sowie weiteren Koordinatoren in Kiel, Lübeck und Elmshorn. Landeskoordinator und Koordinatoren bilden ein Netzwerk und tauschen sich regelmäßig zu inhaltlich-fachlichen Themen und organisatorischen Fragen aus.

Neben seiner Tätigkeit als Schulleiter des Landesförderzentrums ist der Landeskoordinator überregional zuständig für die organisatorische Gestaltung des Krankenhausunterrichts. Er ist in dieser Funktion z. B. Ansprechpartner für Schulen und Eltern und koordiniert die Netzwerktreffen und den Austausch zwischen den Koordinatoren und dem Bildungsministerium.

Die 3 Koordinatoren in Kiel, Lübeck und Elmshorn leiten und organisieren den Bereich Krankenhausunterricht - vergleichbar der Tätigkeit eines Schulleiters - an ihren Standorten selbständig und eigenverantwortlich. Insbesondere bezüglich der Personalplanung arbeiten sie mit dem jeweiligen Schulamt zusammen.

Die ministerielle Steuerung des Krankenhausunterrichts ist nur gering ausgeprägt. Eine umfassende Richtlinie hierzu hat das Bildungsministerium nicht erlassen, obwohl der Gesetzgeber den Krankenhausunterricht nur dem Grunde nach geregelt hat. Umfang, Inhalt und Voraussetzung für die Erteilung und Organisation des Unterrichts sollte besonderen Richtlinien vorbehalten bleiben.²

¹ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022 - 2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein S. 17.

² Drucksache 8/869 vom 20.09.1977.

Das Bildungsministerium hat zwar zu einzelnen Bereichen Regelungen zum Krankenhausunterricht getroffen (z. B. zur Delegation von Aufgaben). Diese sind dann aber oft nicht hinreichend dokumentiert worden. Das Ministerium sollte nunmehr das Erforderliche nachholen.

Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Land plant, sowohl die stationären Kapazitäten als auch die tagesklinische Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie deutlich auszubauen.¹ Ursächlich dafür ist auch der Rückstau aufgrund verschobener Behandlungen wegen der Corona-Pandemie, der noch nicht vollständig bewältigt ist.²

12.3 **Krankenhausunterricht**

In Schleswig-Holstein wird an rund 25 Standorten Krankenhausunterricht erteilt. Die landesweit größte Einrichtung befindet sich in Schleswig (vgl. Tz. 12.4). Besonders viele Schülerinnen und Schüler werden auch in Kiel, Lübeck und Elmshorn aufgrund der dort vorhandenen Universitätskliniken und Kinder- und Jugendpsychiatrien beschult.

12.3.1 **Personelle Ressourcen**

Für den Krankenhausunterricht stellt das Bildungsministerium knapp 80 Stellen für Lehrkräfte aller Lehrämter sowie 10 für sonderpädagogische Fachkräfte (Erzieherstellen) zur Verfügung. Obwohl der Unterricht unter einem gesetzlichen Haushaltsvorbehalt steht, sind hierfür keine Stellen im Haushalt gesondert ausgewiesen worden.

Der Krankenhausunterricht wird überwiegend durch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik erteilt. Bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern wird angenommen, dass dadurch ein besonderer pädagogischer Förderbedarf besteht. Es werden jedoch auch Lehrkräfte mit anderen Lehramtsbefähigungen eingesetzt, soweit dies geboten ist.

Bis 2018 existierte kein Schlüssel für die Zuteilung. Die Einrichtungen haben im Ergebnis 3 bis 4 Lehrerwochenstunden pro Schüler erhalten.

Aufgrund der generell kürzer gewordenen Verweildauer von Patienten in den Kinderkliniken bei physischen Erkrankungen und einem Anstieg der Plätze in Kinder- und Jugendpsychiatrien hat das Bildungsministerium die Notwendigkeit gesehen, die Stellen anders zu verteilen. Die Psychiatrien erhalten seitdem gemäß einem internen Vermerk eine höhere Zuweisung.

¹ Landtagsdrucksache 20/1212 vom 27.07.2023.

² Landtagsdrucksache 20/1536 vom 30.10.2023.

Begründet worden ist dies mit einem erhöhten Aufwand bei der Reintegration, Verwaltung sowie einer veränderten Schülerschaft.

Die sich daraus ergebende Personalausstattung im Krankenhausunterricht ist erforderlich und ausreichend.

Aufgrund der Eigenheiten des Krankenhausunterrichts können die Lehrkräfte ihre Stunden nicht immer wie vorgesehen unterrichten. Einheitliche Standards für die Dokumentation der erteilten Stunden - vergleichbar einem Klassenbuch - gibt es nicht.

12.3.2 **Lehr- und Lernmittel / Sachaufwand**

Seit Jahren ist für die Beteiligten unklar und strittig, wer die Rolle des Schulträgers zu übernehmen hat und damit die Lehr- und Lernmittel für den Unterricht stellt sowie die Kosten hierfür trägt. Hierzu hat es eine regional unterschiedliche Handhabung im Bildungsministerium gegeben. Dies hat wiederkehrend zu einem hohen Verwaltungsaufwand geführt (vor allem Personalkosten und Prozesskosten) und ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung problematisch.

Die Trägerschaft für den Krankenhausunterricht wird eigentlich im Schulgesetz geregelt. Danach können aber grundsätzlich sowohl die Gemeinden oder Kreise als auch das Land Träger der Unterrichtseinrichtung „Krankenhausunterricht“ sein (vgl. Tz. 12.4).

Nicht eindeutig festgelegt ist zudem im Gesetz, welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben. Die gesetzlichen Regelungen zur Trägerschaft des Krankenhausunterrichts sollten überarbeitet und konkretisiert werden.

Zwar hat das Bildungsministerium bisher auch die Möglichkeit gehabt und davon Gebrauch gemacht, in einem Krankenhaus eine Außenstelle einer anderen Schule einzurichten, soweit eine ausreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern vorhanden gewesen ist. Dies ist jedoch regelmäßig auf den Widerstand der jeweils betroffenen Schulträger gestoßen, die im Vorwege nicht zu beteiligen waren. Auch die gesetzliche Regelung zur Errichtung von Außenstellen von Schulen in Krankenhäusern sollte überarbeitet werden.

12.3.3 Sonderfall Rehakliniken

Die Deutsche Rentenversicherung als Träger für die Rehabilitation geht davon aus, dass die Erteilung von Schulunterricht eine Leistung der Länder ist.¹ So wird es auch fast ausnahmslos praktiziert.

Das Bildungsministerium ist jedoch der Auffassung, dass Rehakliniken keine Krankenhäuser im Sinne des Schulgesetzes sind. Wenn dort Unterricht erteilt werden soll, sei dies Sache des Klinikträgers.

Dennoch wird an zwei Rehakliniken Krankenhausunterricht durch Lehrkräfte des Landes erteilt. In einer sei dies historisch bedingt. Bei der anderen handelt es sich zugleich um eine Akutklinik.

Zum Unterricht an einer weiteren Rehaklinik hat das Land einen Vertrag mit dem Versicherungsträger (heute: Deutsche Rentenversicherung Bund) geschlossen. Nach dem letzten Stand (2003) war vorgesehen, dass bis zu 5 Lehrkräfte mit deren Zustimmung dem Träger zum unterrichtlichen Einsatz in der Klinik zugewiesen werden. Die Kosten werden dem Land erstattet.

Eine andere Rehaklinik hat selbst Lehrkräfte für den Krankenhausunterricht eingestellt.² Diese sind mit Hilfe von Spenden finanziert worden.³

Zwingende sachliche Gründe für die unterschiedliche Handhabung sind nicht ersichtlich.

12.4 Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit und regionale Koordinatoren mit ungleichen Voraussetzungen

Das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit ist eine öffentliche Schule, dessen Träger das Land ist. Die Durchführung der damit verbundenen Aufgaben ist jedoch vertraglich auf den Krankenhausträger übertragen worden. Die Aufwendungen für den Schulbetrieb werden dem Träger vom Land erstattet.

Das Kollegium besteht aus Lehrkräften, die dauerhaft im Krankenhausunterricht in Schleswig sowie an 2 weiteren Standorten (Husum und Rendsburg) tätig sind. Damit hat sich das Landesförderzentrum zu einer

¹ Anforderungsprofil für stationäre Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen vom 01.01.2018.

² https://www.sylter-zeitung.de/?post_type=job_listing&p=2931.

³ https://rp-online.de/nrw/staedte/wassenberg/ig-ophoven-spendet-70000-euro-fuer-die-kinderonkologie-der-syltklinik_aid-46517743.

festen - den Unterricht betreffend allerdings nur regional agierenden - Einrichtung für den Krankenhausunterricht etabliert.

Geklärt werden sollte, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen weitere Krankenhausstandorte schulisch dem Landesförderzentrum zugeordnet werden dürfen. Dieses ist in Husum und Rendsburg so praktiziert worden, ohne dass das Land als Träger der Schule dem förmlich zugestimmt hat.

Dem Landesförderzentrum ist zudem die Landeskoordination für den Krankenhausunterricht übertragen worden. Dadurch konnte die Netzwerkarbeit gesichert und fachliche Kompetenzen weiterentwickelt werden. Die einzelnen Inhalte der Aufgabe sollten jedoch auch rechtssicher in einem Erlass geregelt werden (vgl. Tz 12.2).

Das Landesförderzentrum nimmt somit eine Doppelfunktion wahr: zum einen als regionale schulische Einrichtung für den Krankenhausunterricht, zum anderen als überregional tätige, koordinierende und beratende Anlaufstelle.

Dadurch, dass das Land Schulträger des Landesförderzentrums ist, werden auch der Sachbedarf vom Land gedeckt sowie die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude übernommen. Dies führt zu verlässlichen und guten Rahmen- und Arbeitsbedingungen. Eine angemessene schulische Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterialien ist damit gesichert.

Für alle anderen Standorte mit Krankenhausunterricht trifft dieses nicht in gleichem Maße zu, da die Schulträgerschaft ungeklärt ist (vgl. Tz. 12.3.2). So stehen z. B. Lehr- und Lernmaterialien mitunter nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung bzw. müssen umständlich beschafft werden.

12.5 **Erhebliche Mängel in der Aktenführung**

Es bestehen erhebliche Mängel bei der Dokumentation und Aktenführung des Bildungsministeriums. Auch durch die Einführung der E-Akte hat sich das nicht grundlegend geändert.

Die Unterlagen zum Krankenhausunterricht und insbesondere zum Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit konnten nicht vollständig vorgelegt werden. Die Schulakte gilt als „verschollen“.

Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit verpflichtet die öffentliche Verwaltung, Akten zu führen und darin ihr Handeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

12.6 Empfehlungen

Das Bildungsministerium sollte in einer Richtlinie die Rahmenbedingungen, Ziele und Standards für den Krankenhausunterricht verbindlich festlegen.

Die Aufgaben des Landeskoordinators sind festzuschreiben und zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Koordinatoren im Krankenhausunterricht. Dabei sollte die Höhe der jeweiligen Ausgleichsstunden in einem Erlass festgelegt werden.

Die Schulträgerschaft für den Sachaufwand im Krankenhausunterricht sowie die dazugehörige Kostenträgerschaft ist zu klären. Danach sollten die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Trägerschaft des Krankenhausunterrichts überarbeitet und konkretisiert werden.

Die Aktenführung muss verbessert werden. Entscheidungserhebliche Dokumente sind nachvollziehbar zu speichern. Dabei sollten hybride Ablagesysteme vermieden werden.

Das **Bildungsministerium** hat angekündigt, sich zeitnah mit der Erarbeitung einer Richtlinie zum Krankenhausunterricht auseinanderzusetzen. Hierbei sollen die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, die derzeit überarbeitet werden würden, berücksichtigt werden.

Bezüglich der Ausgleichsstunden für die Koordinatoren prüfe das Ministerium derzeit eine entsprechende Ergänzung des Leitungszeiterlasses¹. Dies könnte dann auch Regelungen zur Aufgabenbeschreibung und Aufgabenübertragung miteinschließen. Zudem werde es die Aufgaben des Landeskoordinators festschreiben und dokumentieren.

Darüber hinaus nehme das Bildungsministerium die Prüfung zum Anlass, sich zeitnah mit den gesetzlichen Regelungen zur Trägerschaft des Krankenhausunterrichts auseinanderzusetzen.

¹ Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, NBl. MBWFK 2020 S. 197.

Die Aktenführung werde das Bildungsministerium dadurch verbessern, dass künftig entscheidungserhebliche Dokumente revisionssicher in der E-Akte gespeichert würden. Derzeit finde noch die Umstellung von der Papier- auf die E-Akte statt, sodass beide Systeme noch parallel geführt würden.

Der **LRH** erkennt an, dass das Bildungsministerium ankündigt, den Empfehlungen vollumfänglich folgen zu wollen. Dies sollte dann auch konsequent und zeitnah umgesetzt werden.

13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen

An den Gemeinschaftsschulen sind in der Sekundarstufe I durchschnittlich 96,7 % der in der Stundentafel vorgesehenen Stunden erteilt worden.¹

Während die Hauptfächer Deutsch, Mathematik und Englisch ganz überwiegend vollumfänglich unterrichtet worden sind, sind es im Fachbereich Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung nur knapp 50 % der vorgesehenen Stunden gewesen.

Weniger Unterricht haben die Schulen auch im Bereich Ästhetische Bildung, Sport (Kunst, Musik und Sport) erteilt (83,0 %). Dabei hat es im Fach Sport keine geplanten Kürzungen gegenüber der Stundentafel gegeben. Umso größer sind die Defizite in den übrigen Fächern gewesen.

Werden die inklusiv beschulten Kinder doppelt gezählt, liegt die durchschnittliche Klassengröße in den Regelklassen bei 24,7. Damit ist die vom Ministerium bei der Personalbemessung verwendete Planungsgröße von 25,0 nahezu erreicht worden. Aber: Nur ein Fünftel der Schulen weist eine durchschnittliche Klassengröße im Bereich dieses Werts auf. Alle anderen bilden kleinere oder größere Klassen.

Eine die Unterrichtsversorgung verbessernde Klassenbildung wäre vor allem an den großen Gemeinschaftsschulen möglich. Diese errichten zu oft zusätzliche Klassen für eventuelle Rückläufer von den Gymnasien oder Wechsler aus den DaZ-Klassen,² die dann nicht in die Schulen kommen.

Die Schulen haben einen Teil der Unterrichtsstunden mit Lehrkräften doppelt besetzt. Teilweise ging es um den Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern. In diesen Fällen sollte sowohl aus Ressourcengründen als auch aufgrund der fachlichen Kompetenzen geprüft werden, eine der beiden Lehrkräfte durch eine andere pädagogische Kraft als Teil des schulischen Personals zu ersetzen.

¹ Gemäß den Stundenplänen im Vergleich zur Stundentafel des Bildungsministeriums, ohne Berücksichtigung von kurzfristigen Ausfällen.

² Deutsch als Zweitsprache.

Am häufigsten haben den geprüften Gemeinschaftsschulen ausgebildete Musiklehrkräfte gefehlt, gefolgt von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für Physik, Informatik und Chemie.

Die an den Gemeinschaftsschulen weiter steigenden Schülerzahlen werden die festgestellten Defizite zukünftig noch vergrößern. Umso dringlicher ist es aus Sicht des Landesrechnungshofs, die Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zu intensivieren. Hierzu gehört auch ein Konzept, wie die Lehrkräfte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und dazu von weiteren Kräften unterstützt werden können.

13.1 Prüfungsgegenstand

Die relativ „neue“ Schulart Gemeinschaftsschule ist als solche bisher nicht vom LRH geprüft worden, obwohl das Land für das Personal an den 180 öffentlichen Gemeinschaftsschulen (davon 44 mit eigener Oberstufe) zuletzt 500 Mio. € verausgabt hat.¹

13.2 Unterrichtsversorgung - Anspruch und Wirklichkeit

Im Bericht über die Unterrichtssituation im Schuljahr 2022/23 hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Bildungsministerium) für die Gemeinschaftsschulen eine durchschnittlich erwartete Bedarfsdeckung von 102 % bzw. 103 % (Schulen mit Oberstufe) ausgewiesen.² Die Berechnung basierte auf den Gesamtbedarfen des Systems Schule sowie der Stellenzahl, unabhängig davon, ob diese besetzt gewesen sind.

Der LRH hat an den im Rahmen einer Stichprobe geprüften 19 Gemeinschaftsschulen hingegen die Unterrichtsversorgung in der Sekundarstufe I anhand der Stundenpläne ermittelt. Diese geben an, wie viele Stunden eine Klasse planmäßig erhalten soll. Der sogenannte Grad der Unterrichtsversorgung entsteht für den LRH durch einen Vergleich der nach den Stundenplänen der Schulen vorgesehenen Stunden mit den nach den Stundentafeln des Bildungsministeriums zu erteilenden Stunden. Die Differenz zu einer Unterrichtsversorgung von 100 % ist das sogenannte Unterrichtsfehl. Kurzfristiger Ausfall z. B. wegen Krankheit wird dabei nicht berücksichtigt.

¹ Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein, Entwurf Einzelplan 07, Kapitel 07 15, Ist 2022.

² Landtagsdrucksache 20/1675 vom 28.11.2023.

Dabei ist folgendes Ergebnis festgestellt worden: An den Gemeinschaftsschulen sind gemäß den Stundenplänen durchschnittlich 96,7 % der nach der Stundentafel vorgesehenen Stunden erteilt worden. Zwischen den einzelnen Schulen hat der LRH erhebliche Unterschiede festgestellt: Die Bandbreite lag zwischen 90,4 % und 101,4 %.

Werden die einzelnen Fächer betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen

Fach/Fachbereich	Grad der Unterrichtsversorgung (in %)
Deutsch	101,3
Mathematik	100,9
1. Fremdsprache (Englisch)	98,2
Naturwissenschaften	94,6
Gesellschaftswissenschaften	93,3
Ästhetische Bildung, Sport	83,0
Wahlpflichtbereich I	101,2
Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung	49,8
Wahlpflichtbereich II	44,8

Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen

Quelle: Geprüfte Schulen.

Die Hauptfächer Deutsch, Mathematik und Englisch sind gemäß den Stundenplänen ganz überwiegend zu 100 % unterrichtet worden. Diese Priorisierung der Hauptfächer hält der LRH unter dem Eindruck einer Unterversorgung für sachgerecht.

In den Natur- und Gesellschaftswissenschaften haben die Schulen insgesamt 94,6 % bzw. 93,3 % des vorgesehenen Unterrichts eingeplant. In den Naturwissenschaften ist die trotz des Fachkräftemangels recht hohe Quote allerdings nur dadurch erreicht worden, dass der Unterricht auch fachfremd erteilt worden ist.

Deutlich weniger ist im Fachbereich Ästhetische Bildung, Sport (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport) unterrichtet worden (83,0 %). Keine Kürzungen hat es dabei im Fach Sport gegeben. Einige Schulen haben in den unteren Jahrgangsstufen sogar die von der Kultusministerkonferenz empfohlene dritte Sportstunde erteilt. Umso größer sind die Defizite in den übrigen Fächern gewesen.

Noch einmal deutlich niedriger ist die Unterrichtsversorgung im Fachbereich Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung (Technik, Textillehre,

Haushaltslehre, Wirtschaft/Politik) ausgefallen. Hier sind nur knapp 50 % der vorgesehenen Stunden erteilt worden.

Dieses Ergebnis ist nicht neu: Der LRH hatte bereits 2006 festgestellt, dass der Unterricht in diesen Fachbereichen in erheblichem Umfang in den Stundenplänen gekürzt wird. Das Bildungsministerium hatte seinerzeit erwartet, dass es im Zusammenhang mit der Entwicklung von Regional- und Gemeinschaftsschulen - und der damit einhergehenden Konzentration von Schulstandorten - zu einer Verbesserung der Unterrichtsversorgung insgesamt und damit auch in den oben genannten Fächern kommen wird. Diese Erwartung ist nicht eingetreten.

Aus der Sicht des **Bildungsministeriums** liegt die durchschnittliche Unterrichtsversorgung angesichts des Lehrkräftemangels in bestimmten Fächern und Regionen sowie der Schwierigkeiten, befristete Stellen zu besetzen, noch relativ hoch. Dass die Schulen vor allem im Bereich der ästhetischen Fächer, im Bereich Arbeit/Wirtschaft/Verbraucherbildung und im Bereich des Wahlpflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 9 und 10 kürzen, liege sowohl im Fachlehrkräftemangel begründet, als auch in einer nachvollziehbaren Schwerpunktsetzung der Schulen auf die Kernfächer, wenn nicht alle Stellen besetzt werden konnten.

Auch der **LRH** hält eine Priorisierung der Hauptfächer für sachgerecht. Die Analyse des Bildungsministeriums unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um keine dauerhafte einseitige Kürzung in bestimmten Fächern zu erzeugen.

13.3 **Unterrichtsorganisation**

Der LRH hat vielfältige Gründe für die festgestellten Unterschreitungen der Stundentafel erkannt. Neben unbesetzten Stellen und Langzeiterkrankungen ist die Klassenbildung (Klassengröße) ein maßgeblicher Faktor gewesen. Grund: Die Planstellenzuweisung des Bildungsministeriums richtet sich nicht nach der Klassenzahl, sondern nach der Schülerzahl. Ist die Schülerzahl in den Klassen zu gering, können die Vorgaben der Stundentafel nicht mehr erfüllt werden.

13.3.1 **Große Unterschiede bei der Klassenbildung**

Der LRH hat an den geprüften 19 Gemeinschaftsschulen insgesamt eine durchschnittliche Klassengröße von 22,6 in den Regelklassen im Sekundarbereich I ermittelt.

Bei der Planstellenbemessung hat das Bildungsministerium diejenigen Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, doppelt gezählt. Mit dieser Berechnungsmethode wird der Mehrbedarf für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen (Inklusion) berücksichtigt.

Werden die inklusiv beschulten Kinder doppelt gezählt, liegt die Klassengröße in den Regelklassen bei 24,7. Damit ist die vom Ministerium bei der Personalbemessung verwendete Planungsgröße von 25,0 nahezu erreicht worden.

Aber: Nur ein Fünftel der Schulen weist eine durchschnittliche Klassengröße im Bereich des Durchschnittswerts auf. Alle anderen bilden entweder kleinere oder größere Klassen:

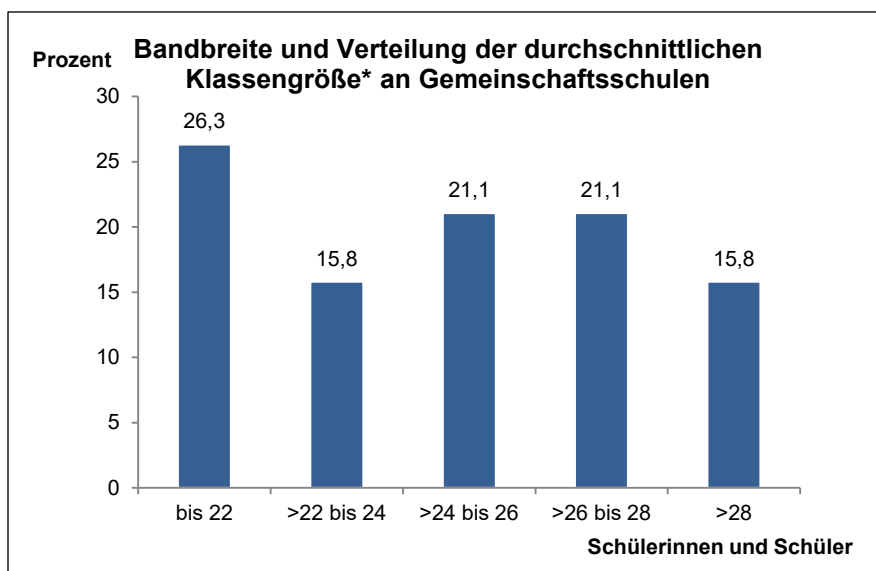


Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen

* Bei Doppelzählung der inklusiv beschulten Kinder.

Quelle: Geprüfte Schulen.

Die schülerbezogene Planstellenzuweisung hat sich entsprechend auf die Unterrichtsversorgung an den einzelnen Schulen ausgewirkt. So sind an der Schule mit den geringsten Klassengrößen gemäß den Stundenplänen nur 92,2 % der nach der Stundentafel des Bildungsministeriums vorgesehenen Stunden erteilt worden.

Der LRH hat dabei auch festgestellt: An den geprüften Schulen hätten 18 Klassen weniger gebildet werden können, ohne dass sehr große Klassen (mehr als 29 Schülerinnen und Schüler bei Doppelzählung) entstanden wären. Eine die Unterrichtsversorgung verbessernde Klassenbildung wäre vor allem an den großen Gemeinschaftsschulen mit mehr als

500 Schülerinnen und Schülern möglich gewesen (15 der insgesamt 18 Klassen).

Diese Schulen haben die Bildung der zusätzlichen Klassen vor allem mit erwarteten Rückläufern von den Gymnasien bzw. Wechslern aus dem DaZ-Bereich begründet. Als weitere Gründe sind schwierige Schülerinnen und Schüler, die Verbesserung des Übergangs in die Oberstufe sowie allgemein pädagogische Gründe angeführt worden.

Die Begründungen sind überwiegend nachvollziehbar gewesen. Aber: Die erwarteten Rückläufer sind nicht immer im angenommenen Maße in die Schulen gekommen. Zudem haben die Schulen infolge der zusätzlichen Klassen größtenteils die nach der Stundentafel vorgesehenen Stunden nicht erteilt.

Aus Sicht des LRH sollte der Pflichtunterricht erfüllt werden. Gerade die Schulen, welche vorsorglich eine Klasse zusätzlich gebildet hatten, hätten dies zumindest durch klassenübergreifenden Unterricht in bestimmten Fächern gewährleisten können.

Aus der Sicht des **Bildungsministeriums** ist positiv zu vermerken, dass die durchschnittliche Klassengröße 24,7 beträgt und von der Zielgröße 25 (Grundlage im Planstellenzuweisungsverfahren) nicht gravierend abweicht.

Wenn der LRH jedoch bei der Klassenbildung von einer Klassengröße von bis zu 29 Schülerinnen und Schülern ausgehe, so überschreite dieses deutlich die mit Blick auf die heterogene Schülerschaft festgesetzte „Normalklassengröße“ von 26.

Der **LRH** hat lediglich für eine im Einzelfall wirtschaftlichere Klassenbildung an den Schulen plädiert und verweist darauf, dass Klassengrößen von mehr als 26 Schülerinnen und Schülern in über einem Drittel der Gemeinschaftsschulen Realität sind (siehe vorstehende Grafik zur Bandbreite und Verteilung).

13.3.2 **Leistungsdifferenzierung und Doppelbesetzungen**

Das Schulgesetz¹ sieht in § 43 Abs. 1 vor, dass in den Gemeinschaftsschulen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und dabei individuell gefördert werden (Binnendifferenzierung). Ab der Jahrgangsstufe 7 können jedoch in einzelnen Fächern auch nach Leistung der Schü-

¹ Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2024, GVOBl. S. 178.

lerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden (äußere Differenzierung).

Etwas mehr als ein Drittel der Schulen haben eine äußere Differenzierung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt (im Durchschnitt in etwa der Hälfte dieser Unterrichtsstunden).

Die übrigen Schulen haben keine äußere Differenzierung durchgeführt, sondern diese gemäß den pädagogischen Konzepten vor allem durch Doppelbesetzungen, Eigenverantwortliches Arbeiten und/oder Binnendifferenzierung ersetzt. Begründet worden ist dieses auch damit, dass die Klassen im Wesentlichen leistungshomogen seien.

Soweit es bei der Doppelbesetzung um den Umgang mit schwierigen Klassen oder Schülerinnen und Schüler geht, sollte sowohl aus Ressourcengründen (Kosten und Lehrkräftemangel) als auch aufgrund der fachlichen Kompetenzen geprüft werden, die zweite Lehrkraft durch eine andere pädagogische Kraft (z. B. Sozialpädagoge) als Teil des schulischen Personals zu ersetzen. Die vorhandenen Ansätze zur Einrichtung von multiprofessionellen Teams sollten ausgebaut werden.

Nach den Rückmeldungen der Schulen zur Inklusion ist eine hinreichende Unterstützung durch Förderschullehrkräfte überwiegend gewährleistet gewesen. Bemängelt worden ist hingegen, dass für Kinder mit Erziehungsschwierigkeiten keine zusätzlichen Ressourcen (insbesondere Lehrerstunden) zugewiesen worden sind. Dass anstelle von Lehrkräften andere Fachkräfte wie z. B. Sozialarbeiter und -pädagogen im Rahmen von temporären Maßnahmen unterstützend tätig geworden sind, ist aus der Sicht des LRH der richtige Weg.

Dabei sind die Ressourcen der verschiedenen Akteure unter dem Anspruch einer schulischen Gesamtlösung gemeinsam zu steuern und institutionell weiterzuentwickeln, damit Synergien genutzt werden können.

Der Aufbau von multiprofessionellen Teams sowie die Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte ist auch aus der Sicht des **Bildungsministeriums** ein Schritt, um das System Schule zu stärken. Insoweit treffe diese Bemerkung des LRH den Punkt, den die Landesregierung bereits aufgegriffen hat und ausbauen wird. Eine genaue Aufgabenbeschreibung für die Koordinierung und Arbeitsteilung der multiprofessionellen Teams stehe flächendeckend noch aus.

Für das Bildungsministerium bleibe aber anzumerken, dass Doppelbesetzungen durch Lehrkräfte ein bewusst gewähltes Mittel der Förderung von

Schülerinnen und Schülern seien und Lehrkräfte hier nur begrenzt durch andere Professionen ersetzt werden sollten.

Der **LRH** sieht in dieser Frage keinen Dissens. Im Bedarfsfall kann eine Doppelbesetzung auch mit Lehrkräften sinnvoll sein.

13.4 **Lehrkräfteversorgung - insbesondere Musiklehrkräfte fehlen**

Der LRH hat die geprüften Schulen auch nach einem bestehenden Mangel an Lehrkräften befragt. Ein großer Teil der Schulen hat (noch) über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften in allen Fächern verfügt. Soweit die Schulen einen Mangel in bestimmten Fächern benannt haben, deckt sich das dabei entstandene Ergebnis weitgehend mit der Einschätzung des Bildungsministeriums zu den Mangelfächern.

Am häufigsten haben den Schulen Musiklehrkräfte gefehlt, gefolgt von Lehrkräften mit den Fächern Physik, Informatik und Chemie. Weitere überdurchschnittlich oft genannte Mangelfächer sind Religion, Kunst sowie Englisch gewesen.

Hinzu kommen in den genannten Fächern Probleme, Lehrkräfte mit entsprechenden Lehrbefähigungen zu vertreten. Dies gelingt in der Regel nur mithilfe von Studierenden.

13.5 **Ausblick und Empfehlungen**

An den Gemeinschaftsschulen wird die Schülerzahl in den nächsten Jahren aufgrund der gestiegenen Geburtenzahlen sowie der Zuwanderung voraussichtlich kontinuierlich ansteigen.

Hohe Stellenzuwächse kann sich das Land finanziell nicht leisten. Zudem ist offen, ob es genügend fachlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber für weitere Stellen geben wird.

Um die Mehrbedarfe aufgrund der steigenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren decken zu können, müssten diese zu einem signifikanten Anteil durch einen optimierten Ressourceneinsatz abgedeckt werden.

Im Ländervergleich weisen 11 Bundesländer eine größere durchschnittliche Klassengröße auf als Schleswig-Holstein (21,9¹). In Nordrhein-Westfalen werden im Mittel 26,8 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse beschult. Im Durchschnitt aller Länder sind es 23,9.²

¹ Ohne Doppelzählung der inklusiv beschulten Kinder, einschließlich privater Schulen.

² Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (Nr. 235).

Diese Prüfung hat auch aufgezeigt, dass an den größeren Schulen eine ressourcenschonendere Klassenbildung möglich gewesen wäre. Die dabei erwirtschafteten Stellen würden jedoch benötigt, den nach der Stundentafel vorgesehenen Unterricht zu 100 % zu erteilen.

Umso wichtiger ist es, dass die Lehrkräfte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und dazu sowohl im als auch außerhalb des Unterrichts von weiteren Kräften unterstützt werden.

Zur Minderung des Lehrkräftemangels und Unterrichtsfehls empfiehlt der LRH u. a.,

- vor allem an den großen Gemeinschaftsschulen auf eine die Unterrichtsversorgung verbessernde Organisation des Unterrichts zu achten,
- den Quer- und Seiteneinstieg von Lehrkräften weiterhin zu nutzen und zudem
- analog zum „Anderen Bewerber“ im Beamtenrecht eine Möglichkeit zu schaffen, in bestimmten Fällen auch langjährig befristet beschäftigte Lehrkräfte ohne formale Laufbahnbefähigung bei nachgewiesener Eignung und Bewährung dauerhaft in den Schuldienst zu übernehmen,
- beim Umgang mit schwierigen Klassen oder Schülerinnen und Schülern zu prüfen, die Lehrkraft durch eine andere pädagogische Kraft als Teil des schulischen Personals zu unterstützen (anstelle einer Doppelbesetzung) sowie
- Lehrkräfte durch den Einsatz von Schulverwaltungskräften von fachfremden Aufgaben zu entlasten.

Im Übrigen hat sich der LRH dafür ausgesprochen,

- die Stundentafel für die Gemeinschaftsschule zu überprüfen und aufkommensneutral den aktuellen Erfordernissen anzupassen (z. B. Klassenlehrerstunden vorzusehen),
- im Planstellenbemessungsverfahren aus vorhandenen Ressourcen eine Stellenreserve einzuplanen, um bei Bedarf (z. B. bei einer ungünstigen Klassenbildung oder bei einem unvorhergesehenen Schüleranstieg) nachsteuern und die Unterrichtsversorgung sichern zu können.

Das **Bildungsministerium** hat angekündigt zu prüfen, ob dem Vorschlag des LRH, über die bisherigen Möglichkeiten von z. B. Quer- und Seiteneinstieg hinaus Fachkräfte ohne pädagogische Ausbildung einzustellen, näherzutreten ist. Eine pädagogische und fachdidaktische Nachqualifizierung sei jedoch unerlässlich.

Der Vorschlag des LRH, zur Nachsteuerung der Unterrichtsversorgung in zu kleinen Klassen eine (weitere) Stellenreserve zu bilden, sei mit Vorsicht

zu betrachten. Die Schulen könnten sich bestärkt darin sehen, dass kleine Klassen honoriert würden. Dem sei weiterhin entgegenzuwirken, abgesehen von den Fällen, in denen eine andere Klassenbildung nicht möglich wäre (z. B. wenn dadurch die Klassen im Jahrgang deutlich zu groß würden).

Auch der Vorschlag des LRH, die Stundentafel zu überprüfen und den aktuellen Erfordernissen anzupassen, sei problematisch. Dies könne aufkommensneutral nur durch Kürzungen an anderer Stelle umgesetzt werden. Diese wären dann zusätzlich zur Kürzung durch Einführung des Faches Informatik.

Für den **LRH** ist eine wirtschaftliche Klassenbildung eine Grundvoraussetzung für ein leistungsfähiges Bildungsangebot. Der Vorschlag, eine Stellenreserve einzuplanen, um die Unterrichtsversorgung bei kleinen Klassen sichern zu können, bezieht sich daher nur auf die Fälle, in denen eine andere Klassenbildung nicht möglich ist.

Der LRH bleibt bei seiner Empfehlung, dass die Stundentafel überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst werden sollte. Dass zuletzt bereits das Fach Informatik hinzugekommen ist, entkräftet nicht die Notwendigkeit, sondern unterstreicht diese.

14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen

Schulische Förderangebote für (hoch)begabte Schülerinnen und Schüler stehen nur punktuell zur Verfügung. Eine allseitig geordnete, abgestimmte und zeitgemäße Struktur der Angebote fehlt. Zudem bleibt festzuhalten, dass die Projekte immer nur eine geringe Zahl von Schulen erreichen und so kein flächendeckendes Angebot gegeben ist.

Für das spezielle Angebot der Begleitung von (hoch)begabten Schülerinnen und Schülern, die eine Klasse überspringen, stehen an den Gymnasien landesweit 23 Lehrerplanstellen zur Verfügung. Für die Schularten Grundschule und Gemeinschaftsschule gibt es keinerlei Ressourcen, obwohl auch dort Schülerinnen und Schüler von der Möglichkeit des Springens Gebrauch machen.

Mit 2,4 Mio. € Personalkosten macht die Springerförderung 65 % der Ausgaben für die Begabtenförderung aus, erreicht aber lediglich einen Anteil im Promillebereich der 48.500 Schülerinnen und Schüler, die als hoch- und überdurchschnittlich begabt gelten.

Umso wichtiger ist es, dass das Bildungsministerium und das IQSH ihrer jeweiligen Verantwortung nachkommen und die Angebote der Begabtenförderung grundsätzlich neu ordnen und Ressourcen passgenau einsetzen.

14.1 Vorbemerkung

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung haben einen Anspruch auf individuelle Unterstützung und Förderung. Aus diesem Grund gibt es für (hoch)begabte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besondere schulische und außerschulische Förderangebote.

Ergänzend zu den Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler stehen Fortbildungs- und Beratungsangebote für Schulen zur Verfügung. Auch Eltern haben die Möglichkeit, sich informieren und beraten zu lassen.

Von der *Begabtenförderung* abzugrenzen ist die *Begabungsförderung*. Der Begriff *Begabungsförderung* impliziert, dass alle Schülerinnen und Schüler eine spezifische Begabung haben. Auftrag von Schule ist es, diese Begabungen zu erkennen und Schülerinnen und Schüler im Unterricht individuell zu fördern, damit die Lernenden ihre Potenziale bestmöglich entfalten können. Im Unterschied zur *Begabtenförderung* geht es bei der *Begabungsförderung* also um alle Schülerinnen und Schüler und um einen Kernauftrag von Schule.

Die Prüfung konzentriert sich auf die schulischen Angebote der *Begabtenförderung*.

14.2 Rechtliche und weitere Grundlagen

Die Pflicht zur Förderung begabter Schülerinnen und Schüler ist im Schulgesetz¹ verankert. Gemäß § 4 Abs. 1 wird der Auftrag der Schule *„durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neugier entsprechenden Förderung und Ausbildung...“* bestimmt. Sofern es um die Belange hochbegabter Schülerinnen und Schüler geht, sind diese *„... im Unterricht zu berücksichtigen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben“*.²

Als weitere Handlungsgrundlage dient seit 2018 ein Konzept zur *Begabtenförderung*,³ das vom Bildungsministerium und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) erarbeitet wurde. Es beschreibt die Grundstrukturen der schulischen *Begabungs- und Begabtenförderung* sowie beabsichtigte Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen.

Aktuell soll gemäß den Aussagen im Koalitionsvertrag⁴ die *Begabtenförderung* des Landes weiter ausgebaut und bestehende Angebote erweitert werden.

¹ Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2024, GVOBl. Schl.-H. S. 178.

² Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2024, GVOBl. Schl.-H. S. 178.

³ Umdruck 19/1726 „Konzept zur *Begabtenförderung* in Schleswig-Holstein Verstetigung - Weiterentwicklung - neue Impulse“ vom 03.12.2018.

⁴ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein, Seite 15.

14.3 **Um wie viele Schülerinnen und Schüler geht es?**

Statistisch ist davon auszugehen, dass in Schleswig-Holstein etwa 6.000 Schülerinnen und Schüler hochbegabt sind, hinzu kommen 42.500 Schülerinnen und Schüler mit einer überdurchschnittlichen Begabung.

Insgesamt entspricht dies einem Anteil von 17 % aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen.

14.4 **Angebote der Begabtenförderung**

Im Schuljahr 2023/24 können von den 760 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen nur eine Minderheit von 92 Schulen an 3 besonderen Projekten der Begabtenförderung teilnehmen.¹

Bereits 2010 wurden 16 **Kompetenzzentren Begabtenförderung** eingerichtet: 4 Grundschulen im Tandem mit einer Kindertagesstätte, 3 Gemeinschaftsschulen und 9 Gymnasien. Aufgabe der Kompetenzzentren ist, neben der gezielten Förderung eigener Schülerinnen und Schüler, andere Schulen in ihrem Umfeld hinsichtlich der Begabtenförderung zu unterstützen und als Multiplikator zu fungieren.

Aufbauend auf die Entwicklung der Kompetenzzentren wurde bereits 2011/12 das Projekt „**SHiB - Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung**“ ins Leben gerufen. Es sollten zunächst bis zu 30 Schulen teilnehmen, um eine Verbreitung der Begabtenförderung in der Fläche zu erreichen. Mittlerweile gibt es 43 SHiB-Schulen, davon 18 Grundschulen, 4 Gemeinschaftsschulen, 19 Gymnasien und 2 Förderzentren. Ein besonderer Auftrag für die SHiB-Schulen ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die - gemessen an ihrer Begabung - ihr Leistungsvermögen (noch) nicht in entsprechende schulische Leistungen umsetzen können.

Ende 2016 haben der Bund und die Länder die gemeinsame Initiative „**Leistung macht Schule (LemaS)**“ zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler ins Leben gerufen. Im Schuljahr 2023/24 nehmen in Schleswig-Holstein 33 Schulen an der Bund-Länder-Initiative teil. Der Anteil Schleswig-Holsteins an den Kosten dieser Initiative beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von 212.000 €.

¹ Abzugrenzen von der Begabtenförderung ist die Begabungsförderung. Begabungsfördernder binnendifferenzierender Unterricht soll an allen Schulen des Landes stattfinden.

Für alle Schulen, auch für die, die nicht an einem der oben genannten Projekte teilnehmen, sind zudem bestimmte schulinterne Maßnahmen der Begabtenförderung möglich. Hierzu zählen im Wesentlichen die **Springerförderung** sowie das **Schülerpaten-Modell**.

Das Überspringen einer Klasse oder das teilweise Überspringen einer Klasse in einzelnen Fächern ist eine Maßnahme für leistungsstarke und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler aller Schularten, um in einem beschleunigten Tempo den Unterrichtsstoff zu bearbeiten.

Das Schülerpaten-Modell ist ein wesentlicher Bestandteil der Begabtenförderung. Schülerinnen und Schüler, die selbst (hoch)begabt sind, werden qualifiziert und erstellen anschließend als Schülerpate Angebote an ihrer Schule für andere begabte Schülerinnen und Schüler. Das IQSH hat im Schuljahr 2022/23 109 Schülerpaten ausgebildet.

Ergänzt werden die vorgenannten innerschulischen Modelle der Begabtenförderung durch die außerunterrichtlichen Angebote der JuniorAkademien und des Enrichment-Programms. Beide Maßnahmen, die entweder in den Ferien oder am Nachmittag stattfinden, richten sich explizit an (hoch)begabte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die für die Teilnahme vorgeschlagen werden müssen und deren Eltern an den Kosten beteiligt werden.

Im Haushalt 2023 sind 100.000 € für Erstattungen im Rahmen des Enrichment-Programms veranschlagt. Für die anderen Programme und Maßnahmen der Begabten- und Begabungsförderung wird ein gemeinsamer Haushaltstitel geführt, er umfasst 204.000 €. Hinzu kommen Zuwendungen von 36.000 € an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Beratungsstelle Hochbegabungsdagnostik MIND (Motivations- und Intelligenzdiagnostik). Einschließlich des Anteils für die Bund-Länder-Initiative LemaS stehen im Haushalt 2023 insgesamt 552.000 € explizit für Maßnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung zur Verfügung.

Hinzu kommen die für die Begabungs- und Begabtenförderung verwendeten Stellen¹, darunter 25 für die Springer (vgl. Tz. 0). Insgesamt ergeben sich aus den veranschlagten Mitteln sowie den eingesetzten Stellen jährliche Ausgaben von rund 3,7 Mio. €.

¹ Umdruck 19/1726 vom 03.12.2018.

14.5 Prüfungsergebnisse

Angebotsstrukturen überholt

Der LRH hat in einer Stichprobe 5 Kompetenzzentren, 3 SHiB-Schulen und 2 LemaS-Schulen geprüft und Folgendes festgestellt:

Die Kompetenzzentren erhalten jährlich 2.500 € für Anschaffungen und zur Entlastung für die Lehrkräfte jeweils 3 Ausgleichsstunden. Die SHiB-Schulen erhalten weder Geld noch Ausgleichsstunden.

Die geprüften Kompetenzzentren gaben an, dass die Gelder auskömmlich seien, die Anzahl der Ausgleichsstunden wird aber überwiegend als zu gering angesehen. Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise lagen nicht vor, eine Verifizierung dieser Aussage ist daher nicht möglich.

Das Bildungsministerium äußert die Vermutung, dass der Bedarf für die finanzielle Ausstattung der Kompetenzzentren nicht mehr unmittelbar gegeben ist. Aus diesem Grund wird über eine Umwidmung der Gelder nachgedacht. Der LRH begrüßt dieses Vorhaben.

Trotz unterschiedlicher Ressourcenausstattung leisten die Kompetenzzentren und die SHiB-Schulen ähnliche Arbeit in der Begabtenförderung und stellen für leistungsstarke und leistungswillige Schülerinnen und Schüler vergleichbare Zusatzangebote, beispielsweise besondere Arbeitsgemeinschaften, an ihren Schulen bereit.

Gemäß ihrem Auftrag haben Kompetenzzentren und SHiB-Schulen unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen (vgl. Tz. 14.4). Diese werden aber zum Teil nicht auftragsgemäß erledigt: Weder kommen die Kompetenzzentren ihrer Multiplikatorenfunktion verbindlich und systematisch nach, noch kümmern sich die SHiB-Schulen explizit um Schülerinnen und Schüler, die ihr Leistungsvermögen (noch) nicht in entsprechende schulische Leistungen umsetzen können.

Eine wiederum andere Organisation und Verteilung von Ressourcen erfolgt für die LemaS-Schulen. Sie erhalten Ausgleichsstunden, die nach bestimmten durch das Bildungsministerium festgelegten Kriterien vergeben werden.

Bei Bedarf und auf Antrag erhalten die LemaS-Schulen Geld für Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Initiative getätigt werden. Eine für die Schulen transparente Verteilung der Gelder nach

festgelegten Parametern gibt es nicht. Das Bildungsministerium prüft kleinteilig jeden einzelnen Antrag und entscheidet im Einzelfall.

Aufgaben und Tätigkeiten der LemaS-Schulen unterscheiden sich von denen der Kompetenzzentren und SHiB-Schulen dadurch, dass die Teilnahme an der Bund-Länder-Initiative hochreglementiert ist und viele Aufgaben, wie z. B. Teilnahme an Netzwerktreffen, Besuch bestimmter Module, Projektarbeit, verbindlich vorgeschrieben sind.

Die über viele Jahre gewachsenen Strukturen insbesondere der Kompetenzzentren und SHiB-Schulen sind überholt und existieren ohne nachhaltige Effekte für (hoch)begabte Schülerinnen und Schüler unabgestimmt nebeneinander her. Dementsprechend hat es im Bildungsministerium auch bereits 2020 Überlegungen gegeben, ein projektübergreifendes Netzwerk zu bilden und die verschiedenen Projekte mittelfristig zusammenzuführen. Etwas Konkretes zeichnet sich in dieser Hinsicht jedoch bisher nicht ab, obwohl dies dringend notwendig wäre.

Die Kompetenzzentren, SHiB- und LemaS-Schulen sind regional ausgewogen verteilt. Nicht verlässlich, verbindlich und nachhaltig sichergestellt ist hingegen, dass die Kompetenzen, die diese Projektschulen im Umgang mit Begabtenförderung erworben haben, über die eigene Schule hinaus systematisch weiter in die Fläche transferiert werden. Da diese schulischen Angebote der Begabtenförderung nur punktuell, aber nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, bleibt offen, ob (hoch)begabte Schülerinnen und Schüler gezielt Zugang zu den Angeboten haben und diese überhaupt hinreichend bekannt sind.

Das **Bildungsministerium** führt aus, dass sich die aktuellen Planungen und Maßnahmen grundsätzlich mit den Empfehlungen des LRH decken würden. So sei beispielsweise eine stärkere Vernetzung aller Einzelprojekte und Maßnahmen der Begabten- und Begabungsförderung (u. a. LemaS, Kompetenzzentren, SHiB-Schulen, Springerförderung) bereits angebahnt und werde im Rahmen der LemaS-Transferphase weiter konkretisiert.

Springerförderung - Unterstützung nur für die Gymnasien

Seit dem Schuljahr 2019/20 stehen für die Springerförderung 25 Lehrplanstellen zur Verfügung, dies entspricht jährlichen Personalkosten von knapp 2,4 Mio. €.¹

¹ Vgl. Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein für Beamte, gültig ab 01.01.2023.

Von den 25 Stellen sind anteilig 23 an die G9-Gymnasien verteilt worden. Je nach Schulgröße erhalten diese 98 Gymnasien zwischen 1,7 und 9,2 Lehrerstunden, um Schülerinnen und Schüler beim Überspringen zu begleiten. Zwei der 25 Stellen hat das IQSH zur Begleitung und Entwicklung von Konzepten zur Begabten- und Springerförderung erhalten.

An den geprüften Schulen haben nur wenige Schülerinnen und Schüler von der Möglichkeit des Überspringens einer Jahrgangsstufe Gebrauch gemacht.

Das Bildungsministerium gab an, die Anzahl der Springer selbst statistisch nicht zu erheben und keine Zahlen hierzu vorliegen zu haben. In der jährlichen Schulstatistik werden die Zahlen allerdings erfasst:

Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

Schularten	Schuljahr 2020/21	Schuljahr 2021/22	Schuljahr 2022/23
Grundschule	50	18	27
Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe	4	1	12
Gemeinschaftsschule mit Oberstufe	6	2	5
Gymnasium	22	15	22
Summe	82	36	66

Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

Quelle: Statistikamt Nord, Statistik der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein.

Am häufigsten kommt das Überspringen von Klassen demnach an den Grundschulen vor (zuletzt 27 Schülerinnen und Schüler), gefolgt von den Gymnasien (22).

Es besteht also ein großes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Springer und den Lehrerplanstellen.

Beim Ausbau der Springerbegleitung legt das Bildungsministerium den Fokus ausschließlich auf die Unterstützung der G9-Gymnasien. Unter dem Aspekt „Begabtenförderung“ wird ermöglicht, dass das Abitur durch beschleunigtes Lernen weiterhin nach 8 Jahren abgelegt werden kann. Die anderen Schularten gehen leer aus und müssen nach wie vor die Begleitung von Springern ohne zusätzliche Ressourcen bewältigen.

Laut Koalitionsvertrag¹ ist beabsichtigt, die Springerförderung auf die Gemeinschaftsschulen auszuweiten.

Das **Bildungsministerium** begründet die ungleiche und einseitige Verteilung der Ressourcen im Hinblick auf die Springerförderung damit, dass dies dem Wechsel von G8 zu G9 geschuldet sei. Die beabsichtigte Ausweitung auf die Gemeinschaftsschulen sei aufgrund der aktuellen Haushaltslage derzeit nicht umsetzbar, zumal es dazu eines weiterentwickelten Konzeptes bedürfe. Eine inhaltliche Umsteuerung erfolge derzeit und werde bereits in der Umverteilung der Poolstunden ab dem Schuljahr 2024/25 sichtbar werden.

Der **LRH** hielte es für erklärungsbedürftig, wenn auch nach dem Wegfall von G8 eine Ungleichbehandlung von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgen würde. Der Verweis auf die aktuelle Haushaltslage trägt hier nicht. Auch im Rahmen der vorhandenen Mittel könnte das Bildungsministerium an dieser Stelle umsteuern.

Aus Sicht des LRH ist nicht notwendig, dass für die Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler unverhältnismäßig hohe (Personal-)Kosten entstehen, die zudem ungleich über die Schularten verteilt sind. In den vergangenen Jahren ist es auch ohne zusätzliche Ressourcen gelungen, dass begabte, leistungsfähige und lernwillige Kinder und Jugendliche Klassen überspringen.

Insgesamt stehen 3,7 Mio. € für die 48.500 Schülerinnen und Schüler (vgl. Tz. 14.3), die als (hoch)begabt gelten, im Rahmen der Springerförderung in Höhe von 2,4 Mio. € und weiteren Förderprogrammen in Höhe von 1,3 Mio. € zur Verfügung.

Die Springerförderung mit 2,4 Mio. € Personalkosten für die Gymnasien macht im Haushalt 2023 65 % der Ausgaben für die Begabtenförderung aus, obwohl im Schuljahr 2022/23 lediglich 22 Schülerinnen und Schüler dieser Schulart eine Klasse übersprungen haben. Damit erscheint der Ressourceneinsatz für das Springen im Verhältnis zu allen anderen Programmen unverhältnismäßig.

Das **Bildungsministerium** merkt hierzu an, dass sich die Wirksamkeit der Springerförderung nicht rein quantitativ an der Zahl der Springerinnen und Springer ablesen lasse und dass oftmals auch gerade die Entscheidung, nicht zu springen, ein gutes Zeichen und das Ergebnis eines intensiven

¹ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein S. 15.

Beratungsprozesses sei. Zudem seien im Rahmen der Springerförderung 330 Lehrkräfte im Bereich Begabten- und Begabungsförderung umfassend weitergebildet worden.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung, dass für die Springerförderung - auch im Hinblick auf eine gleichmäßige Ausgestaltung aller Programme der Begabtenförderung - unverhältnismäßig hohe Personalkosten entstehen, die einseitig nur den Gymnasien zugutekommen.

Verantwortung und Zuständigkeiten: gezielte Steuerung und Begleitung wurde vernachlässigt

Das Bildungsministerium ist zuständig für Grundsatzfragen zur Begabtenförderung und damit für die zentrale Steuerung. Des Weiteren lenkt und organisiert das Bildungsministerium die Enrichment-Angebote. Das IQSH ist insbesondere für das Handlungsfeld Beratung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte verantwortlich. Weiterhin sollen durch das IQSH die Aktivitäten der Kompetenzzentren, SHiB- und LemaS-Schulen koordiniert werden. Das Bildungsministerium hat eingeräumt, dass eine gezielte Begleitung dieser Schulen in den vergangenen Jahren nicht gut gelungen sei, Netzwerktreffen zu kurz kamen und zukünftig wieder eine geordnete Steuerung erfolgen müsse. Auch die Weiterentwicklung des Konzeptes zur Begabtenförderung von 2018 steht noch aus.

14.6 Schlussbemerkung: Empfehlungen und Ausblick

Der LRH empfiehlt, die Begabtenförderung grundsätzlich neu zu strukturieren und das Konzept aus 2018 als verbindlichen Qualitäts- und Orientierungsrahmen weiterzuentwickeln.

Ziel sollte es sein,

- die Springerförderung nicht nur auf das Gymnasium zu beschränken, sondern für alle Schularten konzeptionell zu berücksichtigen,
- die vorhandenen Ressourcen bedarfsgerechter einzusetzen und dabei vor allem die unverhältnismäßig hohen Personalausgaben für die Springerförderung in den Blick zu nehmen,
- Projekte anzupassen sowie ggf. zu verbinden und sie untereinander besser abzustimmen, z. B. auch durch die Bündelung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Projekte bei einer an der jeweiligen Schule verantwortlichen Lehrkraft sowie
- existierende Kompetenzen und Fachkenntnisse systematisch und nachhaltig in die Fläche zu transferieren. (Hoch)begabte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sollten gezielt Zugang zu den Förder- und Beratungsangeboten erhalten können.

Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten im Bildungsministerium und IQSH müssen mit dem Ziel einer institutionell eindeutigen Steuerung klar und erkennbar festgelegt und verbindlich verankert werden. Daher empfiehlt der LRH, eine systematische Aufgabenanalyse durchzuführen und den beiden Behörden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig zuzuordnen. Um zukünftig alle Schulen hinsichtlich der Gestaltung eines begabungsfördernden Unterrichts zu befähigen, ist es unabdingbar, dass die Themen Begabungs- und Begabtenförderung stärker als bisher in die Lehrerausbildung einfließen und so einen deutlich höheren Anteil der Schulen erreichen. Dies hat die Mehrzahl der geprüften Schulen deutlich kundgetan.

Letztendlich muss das Bildungsministerium prüfen, ob es realistisch ist, die Schulen flächendeckend mit Begabtenförderung unter dem Eindruck der vorhandenen Mittel auszustatten oder ob unter dem Eindruck einer bedarfsgerechten Programmgestaltung eine Zentralisierung bestimmter Programme zielführender sein könnte.

Das **Bildungsministerium** weist darauf hin, dass eine Umsteuerung der Springerförderung bereits eingeleitet worden sei und eine Umfrage für die Schulen konzipiert werde, die das Ziel verfolgt, den Wirkungsgrad der bisherigen Maßnahmen zu erfassen. Dabei wolle man aber an dem Grundsatz des Angebotes an allen Schulen festhalten.

Der **LRH** erkennt an, dass das Bildungsministerium den Handlungsbedarf bezüglich der Weiterentwicklung von Strukturen der Begabtenförderung erkennt und bereits Maßnahmen hierfür eingeleitet hat.

Dennoch bleibt der LRH bei seiner Forderung, dass das Bildungsministerium grundsätzlich überlegen sollte, inwieweit die Begabtenförderung zielführender und passgenauer gestaltet und die einzelnen Programme untereinander besser abgestimmt werden können.